

**Informationen zur Förderung der „Stellen zur wissenschaftlichen Qualifizierung“** gemäß Nr. 2.4 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 6. Februar 2023

A) Die geförderten Stellen sind verbunden mit einer Lehrverpflichtung an einer Brandenburger Hochschule im Themenfeld der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener von vier Semesterwochenstunden je geförderter Vollzeitstelle je Semester. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber tragen mit ihrer Lehre an Hochschulen im Land Brandenburg dazu bei, zukünftiges pädagogisches Personal für die Arbeit in der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener auszubilden bzw. allgemein pädagogisches Personal für dieses Themenfeld zu qualifizieren. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber schreibt zudem eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit zu einem Thema der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener. Die zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeiten dienen der wissenschaftlichen Untersuchung des Feldes der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener mit regionalen Bezügen zum Land Brandenburg oder erweitern die wissenschaftlich fundierten Grundlagen für pädagogische Tätigkeiten auf diesem Feld. (Nr. 2.4 der RL)

B) Die förderfähigen Ausgaben für die Stellen zur wissenschaftlichen Qualifizierung bestehen aus

- a) den direkten Personalausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden sowie
- b) einer Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 für alle restlichen Ausgaben in Höhe von 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a.

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfängenden bringen mindestens 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben aus sonstigen Mitteln ein.

Die Maßnahmen dieser Richtlinie können bis zu drei Jahre gefördert werden. Verlängerungen können beantragt werden. (Nr. 4.4.4 und Nr. 4.5 der RL)

C) Je Haushaltsjahr sind grundsätzlich maximal die Personalkosten für vier Promotionsstellen zu je 0,6 VZE in E 13 TvL förderfähig. Zusätzliche förderfähige Restkosten ergeben sich aus B).

D) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die wissenschaftlichen Stellen auf einschlägigen fachlichen und allgemeinen Stellenbörsen auszuschreiben, um eine Bestenauswahl zu gewährleisten. Darunter ist eine Ausschreibung in einer überregionalen Zeitung mit Stellenbörse mit wissenschaftlichem Schwerpunkt durchzuführen. Ausnahmen können für einschlägig und mit sehr guten Noten qualifizierte Einzelpersonen in der Personalkostenförderung bei den Fachressorts beantragt werden.

E) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen mit den im Land Brandenburg in der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener tätigen Bildungsanbietern in Austausch treten.